

wo sie die Grundlagen des Rechtszustandes, auf welchem ihre eigene Befugniß beruht, gewaltsam angreift, dass da auch der gewaltsame Widerstand gegen sie kein Unrecht sei.

Zwischen den allgemeinen Principien der Rechtslehre oder — weil denn doch die Idee des Rechts selbst ursprünglich auf ethischem Gebiete liegt und die Entscheidung über das, was als Recht zu gelten verdient, ohne die übrigen ethischen Ideen nicht vollständig bestimmt werden kann — zwischen den allgemeinen Principien der Ethik und der Anwendung derselben auf die verwickelten Verhältnisse des Staatslebens liegen jedoch so viele und verschiedenartige vermittelnde Begriffsreihen, dass die Darlegung einer Lehre, die sie ignoriert, immer nur einen fragmentarischen Versuch erblicken lassen würde; und es würde daher gerathen sein, diese Erörterungen abubrechen, auch wenn Grotius die Lehre vom Staate besser vorbereitet oder weiter als bis zu dem bezeichneten Punkte verfolgt hätte. Blickt man rückwärts, so werden sich von selbst die Stellen darbieten, an welchen sich die späteren naturrechtlichen Lehren nicht nur von Grotius entfernt haben, sondern zum Theil selbst in eine ihm entgegengesetzte Richtung hineingerathen sind. Grotius ist daran nicht ohne alle Schuld; um sich seinem Zeitalter verständlich zu machen, vielleicht in der Erwartung, er werde von ihm ohnedies nicht missverstanden werden, hat er gerade an den wichtigsten Stellen stillschweigende Voraussetzungen nicht vermieden, seine Grundgedanken nicht hinlänglich von der verdunkelnden Wolke mannigfaltiger Beispiele und fremder Autoritäten losgelöst und vor allem diejenige scharfe und präzise Sonderung der Fundamentalbegriffe unterlassen, welche die unumgängliche Bedingung einer richtigen und fruchtbaren Verknüpfung derselben ist. Erlaubt man sich dagegen das, was er in der unbestimmten Ausdrucksweise seines Zeitalters oft nur andeutet, nicht selten ganz unausgesprochen lässt, in etwas bestimmtere Begriffe zu fassen, so lässt sich mit Übergehung dessen, was bei ihm selbst schwankend und unklar ist, der innerste Kern seiner Lehre vielleicht kurz in folgenden Sätzen bezeichnen.

Das Recht, als eine Norm für das Verhalten wollender Wesen zu einander, bezieht sich auf die wirklichen oder möglichen Conflictte derselben unter einander; es ist selbst eine Regel, die auf die Vermeidung und Schlichtung des Streits gerichtet ist. Dass der Streit missfalle, dass die sittliche Verurtheilung desselben die Grundlage der Autorität ist,